Denn in analoger Anwendung des Rechtsgedankens des § 5 Abs. 1 VG. ist aus einem solchen Vertrag, der ja regelmäßig eine Erweiterung eines bestehenden Verlagsvertrags ist, zu entnehmen, daß die Bestimmungen dieses Verlagsvertrags für den gegebenenfalls in Zukunft abzuschließenden Verlagsvertrag gelten sollen. Nur wenn ein — selbständiger — Optionsvertrag zwischen Verleger und Verfasser abgeschlossen wird, ohne daß bisher ein Verlagsvertrag zwischen ihnen besteht, wird man zur Gültigkeit des Optionsvertrages fordern müssen, daß alle wesentlichen Punkte des künftigen Verlagsvertrags vereinbart sind.

Diese Notwendigkeit der Aufnahme der Verlagsvertragsbedingungen entfällt aber, wenn der Optionsvertrag die Klausel enthält, daß die Annahme durch den Verleger davon abhängig ist, daß dem Verfasser von keiner anderen Seite ein besseres Angebot gemacht wird. Denn dann kann, selbst wenn zwischen den Parteien bereits ein Verlagsvertrag besteht, selbst wenn im Optionsvertrage die Bedingungen des künftigen Verlagsvertrages aufgezeichnet sind, der Verleger den neuen Verlagsvertrag nur zu dem besseren Angebot des anderen Verlegers abschließen. In einem solchen Falle muß der Verfasser das ihm tatsächlich gemachte bessere Angebot des Verlags mitteilen, wobei es der Würdigung des Einzelfalles überlassen bleibt, nachzuprüfen, ob tatsächlich dieses Angebot des anderen Verlags besser ist. Ob der Verfasser dadurch, daß er einen anderen Verleger zur Abgabe eines besseren Angebots auf ein dem Optionsvertrag unterliegendes Werk bestimmt, sich einer positiven Vertragsverletzung schuldig macht, ist Tatfrage.

Hat der Verfasser auf Grund des Optionsvertrags das Manuskript dem Verleger vorgelegt, so muß dieser sich innerhalb angemessener Frist erklären, ob er den Verlagsvertrag abschließen will. Erfolgt innerhalb dieser Frist die Annahmeerklärung des Verlegers nicht, so gilt das Verlagsvertragsangebot als abgelehnt, so daß der Verfasser nunmehr über diese Handschrift (nicht aber über die künftigen, sofern sich der Optionsvertrag noch auf diese bezieht) frei verfügen kann. Hat dagegen der Verfasser schon vor diesem Zeitpunkt über die Handschrift durch Begründung des Verlagsrechts für einen anderen Verlag verfügt, liegt eine Vertragsverletzung vor, die den Verlag nach seiner Wahl zum Schadensersatz oder zum Rücktritt vom ganzen Optionsvertrag berechtigt.

Leihbücherei-Hausse.

Die stürmische Entwicklung des Leihbüchereiwesens in Deutschland, die sich aus der Not der Zeit, der Arbeitslosigkeit und gänzlichen Verarmung breiter bürgerlicher Schichten erklärt, bedeutet für den Buchhandel eine Gefahr, deren Folgen heute noch nicht abzusehen sind. Der Buchhändler, meistens schon seit Jahren im schwersten Existenzkampf stehend, hat versäumt, gegen dieses Leihbüchereiunwesen den schärfsten Kampf aufzunehmen, und so wächst nun ein neuer Beruf heran, der mit den Jahren seinen Platz neben der Buchhandlung behaupten wird. Es hätte bei dem hohen Verantwortungsgefühl des deutschen Buchhändlers nicht so weit kommen dürfen, daß heute ganz Deutschland mit Leihbüchereien, sog. »Buch-Verleihen« übersät ist, die zum Teil von ungelernten, literarisch ungebildeten Kräften geführt werden. Es ist ja schon so weit gekommen, daß der »Buch-Verleih« auf offener Straße stattfindet, wo bleibt da die verantwortungsbewußte Beratung, ohne die das Buch nur zur minderwertigen Ware herabgedrückt wird?

Vielen Buchhandlungen sind Leihbibliotheken angegliedert, aber sucht heute der Leser noch in der Buchhandlung das Leihbuch? Infolge stiefmütterlicher und gleichgültiger Behandlung der Leihbücherei, die meistens nicht regelmäßig ergänzt wurde, haben sich die breiten Leserschichten von der Sortimentsbuchhandlung abgewandt und finden heute ihren Bedarf an Lesestoff im »Buch-Verleih« gedeckt. Es besteht die Gefahr, daß der Buchhandlung auch die Kreise verloren gehen, die sich hin und wieder ein Buch kaufen, dessen Besorgung heute in vielen Fällen schon der »Buch-Verleih« übernimmt, der ja auch Zeitungen und Zeitschriften besorgt und am Lager hält.

Noch hat es der Buchhändler in der Hand, sich treue Kundschaft zu erhalten, indem er seiner Leihbibliothek erhöhtes Interesse zuwendet.

Fürs erste wäre erforderlich, daß die Bücher aus den verstaubten Ecken hervorgeholt werden und entweder ein Teil des Ladens oder noch besser ein anschließender Raum (evtl. das Kontor) als Leihbücherstube neu hergerichtet wird. Durch bequeme Sessel, moderne Beleuchtungskörper müßte der Raum behaglich und einladend gestaltet werden und in dem Kunden das Gefühl erwecken, daß er hier in Ruhe die Wahl seiner Lektüre treffen kann, gleichzeitig aber auch buchhändlerisch beraten wird. Letzteres ist dem »Buch-Verleih« gegenüber das wichtigste Argument für den Buchhändler und er sollte bei jeder Werbung und Reklame darauf besonders hinweisen. Aus diesem Grunde sollte fürs erste die Bedienung der Leihbücherkunden nicht einem Lehrling, sondern der besten geschulten und belesenen Kraft übergeben werden.

Falls noch keine Bestand-Kartothek vorhanden sein sollte, müßten die Bücher auf Karten nach folgendem Schema

Verfasser

Titel

Gruppe

Preis Einband

erschienen am aufgenommen am

Nr.

einzeln aufgenommen werden. Dabei empfiehlt es sich, die Bücher nicht nur nach Nummern, sondern gleichzeitig nach Gruppen getrennt in den Regalen aufzustellen. Folgende Gruppen haben sich bewährt: Biographien, Romane allgemein, Hist. Romane, Reisebeschreibungen, Kriminalromane, Novellen — Erzählungen, Jugendschriften, Humoristika, Krieg — Politik, Dramen — Lustspiele, Diverse.

Die Gruppen werden in verschiedene Farben eingeteilt, und die Rücken der Bücher mit Glanzpapierstreifen markiert, um ein schnelleres Abstellen und Finden innerhalb der Gruppe zu ermöglichen. Gleichzeitig bedeutet das Abstellen der Bücher nach Gruppen auch eine Annehmlichkeit für den Leser, der sich nicht nach dem Katalog orientieren will, sondern sich aus der ihm geeigneten Gruppe die Bücher selbst wählt.

Für jeden Kunden wird eine Lese-Stammkarte ausgeschrieben. Diese Stammkarte, seit Jahren ähnlich im Leihbüchereiwesen eingeführt, hat sich in der Praxis bestens bewährt. Über Leihgebühr

Herrn
Frau
Frl.

Adresse:

Ständiger Wohnsitz (für Kurgäste)

Personalien ausgewiesen durch: | Pfand bezahlt am: Mk. zurück am:

Lesekarte	bezahlt am: Mk. Dauer bis:	bez. am: Mk. Dauer bis:	bez. am: Mk. Dauer bis:	bez. am: Mk. Dauer bis:

Ausgabetag	Nr. des Buches	Zahlung	Rückgabetag	Ausgabetag	Nr. des Buches	Zahlung	Rückgabetag

und Lese-Pfand ist schon des öfteren im Börsenblatt geschrieben worden, doch gehen auch heute noch die Ansichten weit auseinander. Ich verlange für ältere Bücher 10 Pf. und für Anschaffungen der letzten zwei Jahre 20 Pf. Leihgebühr pro Woche, bei höherer Lesegebührberechnung zeigen sich Schwierigkeiten, wenn der Kunde, der das Buch mehrere Wochen behalten hat, einen größeren Betrag nachzahlen muß. Überwiegend werden Lesekarten benützt, die ich für RM —.90, RM 1.60 und RM 2.50 herausgebe. Die Lesekarte für RM —.90 hat zwölf Abschnitte, die für RM 1.60 24 Abschnitte und für RM 2.50 40 Abschnitte. Sie berechtigen für 12, 24 oder 40 Bücher je 10 Pf. oder für 6, 12 und 20 Bücher je 20 Pf. Die Bedingung eines Pfandes, die, solange die Leihbücherei besteht, Grundbestimmung war, muß heute, wenn genügend Ausweise vorgelegt werden können, in Fortfall kommen, da die meisten Leser den Pfandbetrag nicht mehr erübrigen können, doch empfiehlt es sich, die Bestimmung nicht ganz wegfallen zu lassen.